

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH357

POLITISCHE GEMEINDEN; WASSERWERKE

Hinsichtlich des Risikos aus dem Bestand und Betrieb des versicherten Wasserwerkes bzw. der versicherten Wasserleitungen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 7, Pkt. 3. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.